

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reimershagen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Reimershagen vom 10.10.2022 DS-Nr. 20/22 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Rum Kogel“ der Gemeinde Reimershagen im Regelverfahren.

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Rum Kogel“ für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich nordöstlicher Teil, innerhalb der Gemarkung Rum Kogel, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 147 und 290 (ca. 8,9 ha) sowie südwestlicher Teil, innerhalb der Gemarkung Rum Kogel, Flur 1, Flurstücke 156, 157, 158, 159, Teilflächen aus den Flurstücken 161, 162, 163, 164/1 und 165 (ca. 34,3 ha). Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 43,2 ha. Der Geltungsbereich muss 300 m Abstand zu umfriedeten bewohnten Grundstücken haben.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Vorhabensträger legt entsprechend seiner Planungsabsichten ein städtebauliches Konzept als Vorentwurf vor, dass neben der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch dessen Abgrenzung mindestens Darstellungen über die Art der vorgesehenen baulichen und sonstigen Nutzungen, die Lage der Erschließungsanlagen, die Stellung, Bauweise und Geschossigkeit der geplanten Bauvorhaben sowie wesentliche Elemente der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. bestehende bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Gewässer, zusammenhängende Baumstandorte o.ä. beinhaltet. Dieses wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Darüber hinaus erklärt er sich in der Lage das Vorhaben in einer bestimmten Frist durchzuführen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
5. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlich sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen.
6. Mit einem städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie des Umweltberichts, die Erschließung sowie die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch den Vertragspartner auf dessen Kosten sichern.

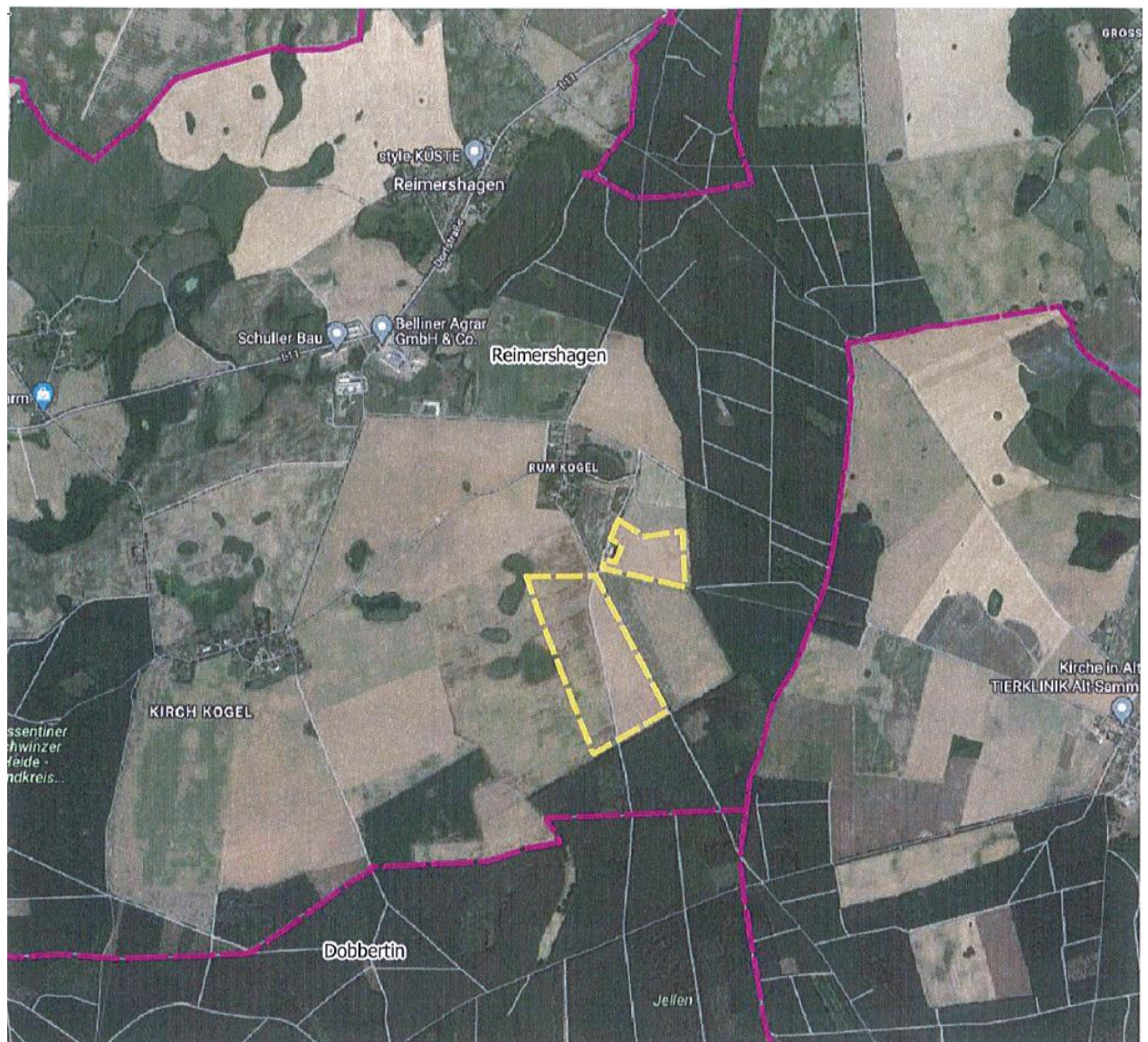


Abbildung 1 Darstellung der Potenzialflächen (gelb umrandet) (o. Maßstab)



Abbildung 2 Detailansicht der Potenzialflächen (gelb umrandet) mit Flurstücken (o. Maßstab)

Reimershagen, 02.11.2022

Siegel

Jens Kupfer
Bürgermeister